

Munich Queer Homes

c/o Schwules Kommunikations- und
Kulturzentrum München Sub e.V.
Müllerstr. 14
80469 München

www.munichqueerhomes.org



Munich Queer Homes, Postfach Sub e.V., Müllerstr. 14, 80469 München

Munich Queer Homes (künftig e.V.)

Beitragsordnung

1) Mitgliedsart

Die Beitragsordnung gilt für ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder gleichermaßen. Als gemeinnütziger Verein mit den Zwecken unserer Satzung sind die Mitgliedsbeiträge steuerlich begünstigt und wie Spenden als Sonderausgaben nach § 10b EStG abzugsfähig.

2) Regulärer Jahresbeitrag (Kalenderjahr vom 1.1.-31.12.)

- a) Der Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft bei Munich Queer Homes kann in der Höhe unterschiedlicher Staffellungen selbst bestimmt werden.
- b) Staffellungen

€ 250 pro Jahr	€ 200 pro Jahr	€ 150 pro Jahr
€ 120 pro Jahr	€ 100 pro Jahr	€ 80 pro Jahr
€ 60 pro Jahr	€ 50 pro Jahr	€ 40 pro Jahr
- c) Ein höherer Jahresbeitrag kann individuell mit dem Vorstand vereinbart werden.
- d) Ein Wechsel in eine andere Staffel oder Mitgliedsart für das Folgejahr muss dem Vorstand bis zum 31.01. des Folgejahres mitgeteilt werden.

3) Ermäßigter Jahresbeitrag

- a) Der ermäßigte Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft beträgt bei Munich Queer Homes € 20 pro Jahr.

- b) Der ermäßigte Jahresbeitrag gilt nicht für Fördermitglieder.
- c) Einen ermäßigten Beitrag zahlen
 - I. Schüler*innen und Bezieher*innen von Arbeitslosengeld oder Grundsicherung.
 - II. Studierende, Auszubildende und Rentner*innen (soweit keine ausreichenden Mittel für die Entrichtung eines vollen Jahresbeitrags zur Verfügung stehen).
 - III. Auf Antrag beim Vorstand: Mitglieder, die nicht über ausreichende Mittel für die Entrichtung eines vollen Jahresbeitrags verfügen (finanzielle Notlage).
 - IV. Ehepartner*innen/Lebenspartner*innen auf Antrag, wenn der*die andere Partner*in einen regulären Jahresbeitrag zahlt.
 - V. Einen ermäßigten Jahresbeitrag von € 12 zahlen Personen, die den Status anerkannte*r Geflüchtete*r oder als Asylbewerber*in haben und noch nicht über eigenes Einkommen, Arbeitslosengeld oder Grundsicherung verfügen.
- d) Ermäßigte Beitragszahlende müssen dem Vorstand jährlich bis zum 31.01. einen schriftlichen Nachweis vorlegen oder glaubhaft machen, dass sich ihr Status seit dem Vorjahr nicht geändert hat. Andernfalls ist der Vorstand berechtigt, den Mindestjahresbeitrag von € 40 zu erheben.
- e) Alle Informationen, die ein Mitglied seinem Antrag auf Gewährung eines ermäßigten Jahresbeitrags beifügt, werden vom Vorstand vertraulich behandelt. Der Vorstand behält sich eine Entscheidung vor, ein Anspruch auf Gewährung des ermäßigten Jahresbeitrags besteht nicht.
- f) Bei Statusänderung bzw. bei Wegfall der finanziellen Notlage ist der Vorstand unverzüglich zu informieren.

4) Höhe des Jahresbeitrags im ersten Jahr der Mitgliedschaft

Der Jahresbeitrag wird bei Beginn der Mitgliedschaft bis zum 30.06. des laufenden Jahres in voller Höhe erhoben, ab dem 01.07. des laufenden Jahres wird 50% des Jahresbeitrags erhoben.

5) Zahlungsweise und Fälligkeit des Jahresbeitrags

- a) Vorbehaltlich einer abweichenden, individuellen Vereinbarung mit dem Vorstand wird der Jahresbeitrag vom Vorstand im Wege des Lastschriftinzugsermächtigungsverfahrens eingezogen.
- b) Der Jahresbeitrag wird im Zeitraum 01.02.-31.03. des Jahres fällig. Den genauen Zeitpunkt der Einziehung setzt der Vorstand fest. Die Mitglieder werden mind. zwei Wochen vor dem geplanten Einzugstermin per Email über die anstehende Einziehung informiert.
- c) Der Jahresbeitrag von Mitgliedern, die dem Verein nach dem jährlichen Einzugstermin

- beitreten, ist sofort fällig. Eine gesonderte Information über die Einziehung erfolgt nicht.
- d) Änderungen der Kontoverbindung sind dem Vorstand unaufgefordert anzuzeigen. Die bei Nichteinlösung der Basislastschriften bzw. die Rücklastschriften anfallenden Gebühren werden dem Zahlungspflichtigen in Rechnung gestellt.

6) Ausschluss der Beitragserstattung

- a) Eine Ermäßigung oder Erstattung des vollen oder anteiligen Jahresbeitrags ist ausgeschlossen, wenn nach dem 31.01. die Voraussetzungen für die Gewährung eines ermäßigten Beitrags eintreten oder ein Wechsel in eine andere Staffel mitgeteilt wird.
- b) Bei einer Kündigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung des vollen oder anteiligen Beitrags für das laufende Jahr, in dem die Kündigung erklärt wird. Erst mit der Wirksamkeit der Kündigung zum 1.1. des Folgejahres entfällt die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrags.

7) Fördermitglieder

Fördermitglieder unterstützen den Verein durch den regelmäßigen Fördermitgliedsbeitrag und haben nach § 4 Abs. 8 der Satzung Anwesenheits- und Rederecht in der Mitgliederversammlung, aber kein Antrags- und Stimmrecht.

8) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind nach § 4 Abs. 9 der Satzung von der Beitragspflicht befreit, können aber auch freiwillige Beitragszahler*innen sein.

9) Ende der Mitgliedschaft und Kündigung

Die Kündigung für das Folgejahr muss bis zum 31.12. des aktuellen Jahres erfolgen.

Beschlossen auf der Gründungs-Mitgliederversammlung am 24.08.2022